

C. Thies - StB | Pf 1348 | 30929 Burgwedel

Dr.-Albert-David-Straße 5
30938 Burgwedel

Telefon 05139/9981-0
Telefax 05139/9981-23

Zweigstelle:
Eitzer Föhre 3
30900 Wedemark

Telefon 05130/3460

Reverse Charge: Bei welchen Dienstleistungen und Lieferungen schuldet der Kunde die Umsatzsteuer?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Umsatzsteuer enthält für Sie als Unternehmer viele Fallstricke: Sei es die Frage nach dem richtigen anzuwendenden Steuersatz oder nach den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung. Im Regelfall muss der Leistungserbringer die Umsatzsteuer seinem Kunden in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. - Sie kennen das Vorgehen aus der Praxis. Aber Vorsicht! Es gibt auch Fälle, in denen nicht der Leistungserbringer, sondern der Kunde für die Zahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt verantwortlich ist. Dann spricht man von der sog. Umkehr der Steuerschuldnerschaft (auch Reverse-Charge-Verfahren genannt).

Diese Sonderregelungen müssen Sie sowohl als Leistungserbringer als auch als Leistungsempfänger kennen und anwenden können. Beziehen Sie z.B. Dienstleistungen von einem im Ausland ansässigen Unternehmer, müssen Sie die Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt abführen (und können diese gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen).

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft müssen Sie u.a. auch bei der Erbringung von Bau- und Gebäudereinigungsleistungen beachten. Sind Sie Leistungsempfänger und beachten die Steuerschuldumkehr nicht, besteht das Risiko von Steuernachzahlungen bzw. umfangreichen Nacherklärungspflichten.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** sind die wichtigsten Fälle der Umkehr der Steuerschuldnerschaft dargestellt. Mit ihrer Hilfe können Sie herausfinden, ob für von Ihnen erbrachte oder bezogene Leistungen die Sonderregelungen greifen.

Mit freundlichen Grüßen

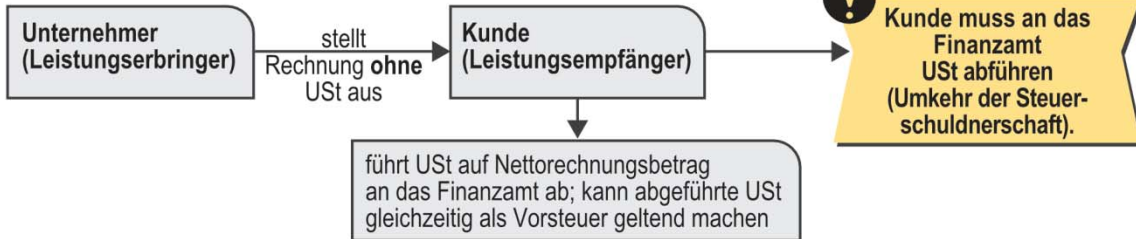
Reverse Charge: Bei welchen Dienstleistungen und Lieferungen schuldet der Kunde die Umsatzsteuer (USt)?

Wird die sog. **Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge)** nicht korrekt beachtet, drohen Steuernachforderungen bzw. umfangreiche Nacherklärungsverpflichtungen.

Regelfall



Reverse-Charge-Fall



Beispiele für Reverse-Charge-Leistungen – Kunden führen die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab:

- Werklieferungen* und Leistungen ausländischer Unternehmer (z.B. Montagefirmen, Handwerksbetriebe, Architekten, anderer freien Berufe und Handelsvertreter)
- Bauleistungen (vgl. hierzu gesondertes Merkblatt)
- steuerpflichtige Umsätze, wenn diese unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- Lieferungen von werthaltigen Abfallstoffen
- Mobilfunkgeräte/-telefone, integrierte Schaltkreise, Tabletcomputer und Spielkonsolen
- Lieferungen von bestimmten edlen und unedlen Metallen
- Gebäudereinigungsleistungen (vgl. hierzu gesondertes Merkblatt)

Folgen für ...

Erbringer (Lieferant) von Reverse-Charge-Leistungen:

- Nettorechnung an Kunden ausstellen
- Rechnung muss den wortgenauen Hinweis „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ enthalten

Bezieher (Empfänger) von Reverse-Charge-Leistungen:

- Erhalt einer Nettorechnung
- Abführung der Steuer an das Finanzamt

• Eine Tabelle zum Hinweis auf die „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ für die Rechnung in anderen Sprachen finden Sie unter: www.bundesfinanzministerium.de -> Service -> Publikationen -> BMF-Schreiben: 25.10.2013.

* **Werklieferung:** Leistender stellt Hauptstoffe zur Verfügung (z.B. Baustoffe bei Montageaufträgen).

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Spezielle Fragen zum Reverse-Charge-Verfahren können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.